

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Inkrafttreten der 4. Bebauungsplanänderung „Signauer Schachen-Teil II“, Gemarkung Grafenhausen im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Grafenhausen hat am 07.03.2024 in öffentlicher Sitzung die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Signauer Schachen-Teil II“, Gemarkung Grafenhausen im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist wie folgt begrenzt:

- Im Norden und Osten durch die Bestandsbebauung sowie des Gewanns „Beim Signauer Schachen“.
- Im Süden und Westen durch die Bestandsbebauung „Gewerbestraße“.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 30. November 2023. Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



**Die 4. Änderung des Bebauungsplans „Signauer Schachen-Teil II“, Gemarkung Grafenhausen tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).**

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung beim Bürgermeisteramt Grafenhausen, Bauamt, Zimmer Nr. 3, Rathausplatz 1, 79865 Grafenhausen während den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

#### **Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB):**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

#### **Hinweise nach der Gemeindeordnung (GemO) für das Land Baden-Württemberg:**

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Grafenhausen, den 16.03.2024

Christian Behringer,  
Bürgermeister